



Bundessozialgericht

Bundessozialgericht

Pressestelle

Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

Telefon: +49 (0)561 3107 460

Telefax: +49 (0)561 3107 474

E-Mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)

Internet: [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

Kassel, den 21. Juli 2023

### **Terminbericht Nummer 29/23 (zur Terminvorschau Nummer 29/23)**

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 20. Juli 2023 in Angelegenheiten des Versicherungs- und Beitragsrechts.

1) **10.00 Uhr**  
**B 12 KR 8/21 R**

T. S. ./ Deutsche Rentenversicherung Nord  
beigeladen: 1. H.-J. B., 2. Bundesagentur für Arbeit

Verfahrensgang:

Sozialgericht Schleswig, S 11 KR 310/14, 26.02.2018

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, L 10 BA 44/18, 27.07.2021

2) **10.00 Uhr**  
**B 12 BA 1/22 R**

C. L. ./ Deutsche Rentenversicherung Nord  
beigeladen: 1. T. S., 2. Bundesagentur für Arbeit, 3. Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See, 4. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Verfahrensgang:

Sozialgericht Schleswig, S 10 KR 305/14, 09.02.2018

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, L 10 BA 25/18, 27.07.2021

Der Senat hat die Revisionen der Kläger in den Verfahren 1) und 2) zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass die vorliegenden Klagen nicht wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig waren. Denn die mit den Parallelverfahren betriebenen Klagen waren im Zeitpunkt der den hier angefochtenen Berufungsurteilen jeweils zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung bereits formell rechtskräftig abgeschlossen. Damit kann offen bleiben, ob auch die Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG im Hinblick auf die besondere prozessuale Stellung von Beigeladenen die Unzulässigkeit wegen doppelter Rechtshängigkeit ausschließt.

Einer Entscheidung in den vorliegenden Verfahren steht allerdings die materielle Rechtskraft der in den Parallelverfahren ergangenen Urteile entgegen. Nach § 141 Absatz 1 Nummer 1 SGG binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Die Kläger der vorliegenden Verfahren waren in den jeweiligen Parallelverfahren beigeladen und damit Beteiligte des Verfahrens. Die Streitgegenstände der

vorliegenden Klage- und der früheren Parallelverfahren waren jeweils identisch. Gegenstand war und ist jeweils nur ein die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung feststellender, durch jeweiligen Bescheid verkörperter Verwaltungsakt, dessen Aufhebung von den betroffenen Personen einheitlich verfolgt wurde. Diese Verwaltungsakte waren zwar lediglich an den Unternehmer gerichtet, haben wegen der festgestellten Versicherungspflicht der vermeintlich Beschäftigten aber auch diesen gegenüber rechtliche Wirkung im Sinne einer Drittwirkung entfaltet und sind gegenüber den Klägern und den Beigeladenen bekannt gemacht worden. Es liegen auch keine unterschiedlichen "Bescheide" im Sinne mehrerer Verwaltungsakte vor. Mit dem an die vermeintlich Beschäftigten jeweils gerichteten bloßen Schreiben hat die Beklagte schon nicht den äußeren Anschein eines Verwaltungsakts erweckt; sie hat ausdrücklich jeweils nur eine Mehrausfertigung des an den Unternehmer gerichteten Feststellungsbescheids übersandt.

Die Rechtskraftwirkung wird durch die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 GG nicht ausgeschlossen, sondern gestützt: Ist ein Rechtsstreit rechtskräftig entschieden, ist eine erneute Entscheidung in einem neuerlichen Rechtsstreit über denselben Streitgegenstand grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn derselbe Streitgegenstand von den Verfahrensbeteiligten erneut zur Prüfung gestellt wird, die zuvor in einer anderen Prozessrolle an dem früheren Verfahren beteiligt waren. Denn die materielle Rechtskraft hat gegenüber allen Verfahrensbeteiligten eine rechtsstaatliche Funktion. Sie dient einerseits dem Rechtsfrieden und andererseits der Rechtssicherheit. Ohne die materielle Rechtskraft und den mit ihr verbundenen Anspruch auf die Endgültigkeit der Streitbeilegung würde der effektive Rechtsschutz gerade nicht garantiert. Ungeachtet dessen ist zu berücksichtigen, dass die materielle Rechtskraft den Eintritt der formellen Rechtskraft, also eine unanfechtbare Entscheidung voraussetzt. Die formelle und damit auch die materielle Rechtskraft hätten die Kläger aber durch das zulässige Rechtsmittel der Berufung in den vorangegangenen Parallelverfahren vermeiden können.

3) **11.30 Uhr**  
**B 12 BA 1/23 R**

O. P. ./.. Deutsche Rentenversicherung Bund

beigeladen: 1. D. - D. C. L. gGmbH, 2. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, 3. Bundesagentur für Arbeit, 4. Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen 5. p. c. 23 UG - Krankenpflege mit Herz

Verfahrensgang:

Sozialgericht Chemnitz, S 36 BA 18/19, 19.11.2019

Sächsisches Landessozialgericht, L 9 BA 38/19, 15.11.2022

Die Revisionen des Klägers und der beigeladenen Unternehmergesellschaft (UG) hatten im Sinn der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht Erfolg. Der Kläger unterlag in seiner Tätigkeit für die beigeladene Krankenhausträgerin in den streitigen Zeiträumen aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Geschäftsinhalt der Vereinbarungen zwischen der UG und der Krankenhausträgerin war der weisungsgebundene Einsatz geeigneter Personen zur Krankenpflege allein im Interesse der Krankenhausträgerin und unter Eingliederung in die Organisation des Krankenhauses. Ein für eine selbstständige Werk- oder Dienstleistung erforderlicher unternehmerischer Gestaltungsspielraum kam der UG nicht zu. Verpflichtet sich eine Ein-Personen-UG gegenüber einem anderen Unternehmen vertraglich zur Erbringung von Tätigkeiten, die ihrer Art nach eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des anderen Unternehmens und eine Weisungsgebundenheit an dortige Weisungsgeber bedingen, sind ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen zwischen dem die Tätigkeit selbst ausführenden Gesellschafter-Geschäftsführer der UG und dem anderen Unternehmen zur Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht erforderlich. Vergleichbar dem Rechtsinstitut des fingierten Arbeitsverhältnisses nach § 10 Absatz 1 Satz 1 AÜG im Fall einer unwirksamen Arbeitnehmerüberlassung bestimmt sich die rechtliche Beurteilung als Beschäftigung vielmehr

anhand der Vereinbarungen zwischen der UG und dem anderen Unternehmen sowie der praktischen Durchführung dieses Vertrags.

Eine erlaubte Arbeitnehmerüberlassung scheidet aus, weil die UG weder über die erforderliche Erlaubnis noch über weitere qualifizierte Arbeitskräfte zur Erfüllung der übernommenen Tätigkeit verfügte. Auf den Eintritt der Fiktion eines Arbeitsverhältnisses nach § 10 Absatz 1 Satz 1 AÜG infolge einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung kommt es nicht an, weil eine Beschäftigung nach § 7 SGB IV nicht das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags voraussetzt. Nach der im Sozialversicherungsrecht herrschenden Eingliederungstheorie genügt grundsätzlich die tatsächliche Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation.

Dem Senat war allerdings mangels ausreichender Feststellungen des Landessozialgerichts zu dem vom Kläger erzielten regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt eine abschließende Entscheidung über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung verwehrt.

4) **12.45 Uhr**  
**B 12 R 15/21 R**

J.-R. B. ./ Deutsche Rentenversicherung Bund  
beigeladen: 1. M. D. gGmbH, 2. Bundesagentur für Arbeit, 3. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, 4. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, 5. P. u. m. GmbH

Verfahrensgang:  
Sozialgericht Darmstadt, S 13 R 645/16, 15.02.2021  
Hessisches Landessozialgericht, L 1 BA 25/21, 18.11.2021

Die zulässige Revision der Beklagten hat zur Aufhebung der Entscheidung des Landessozialgerichts und zur Zurückverweisung der Sache geführt. Der Senat konnte anhand der vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen nicht entscheiden, ob der Kläger in seiner Tätigkeit für die Rechtsvorgängerin der beigeladenen Krankenhausträgerin im streitigen Zeitraum aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung unterlag. Es fehlen insbesondere Feststellungen zur praktischen Durchführung der zwischen der früheren Krankenhausträgerin und der beigeladenen GmbH getroffenen Vereinbarungen. Der diesen Vereinbarungen zugrunde liegende Geschäftsinhalt (vergleiche hierzu Verfahren 3) ist maßgebend für die Beurteilung, ob die von der beigeladenen GmbH vertraglich geschuldete Tätigkeit eine Eingliederung des Klägers in die Organisation des Krankenhauses erforderte und in dessen Interesse weisungsgebunden zu erbringen war. Wenn das der Fall gewesen sein sollte, ist zudem festzustellen, ob die beigeladene GmbH über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und über (weitere) qualifizierte Arbeitskräfte zur Erfüllung der übernommenen Tätigkeit verfügte. Schließlich fehlen für den Fall einer Beschäftigung Feststellungen zu den genauen Einsatzzeiten des Klägers und den tatsächlich erzielten Einnahmen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V).

5) **13.30 Uhr**  
**B 12 BA 4/22 R**

S. GmbH ./ Deutsche Rentenversicherung Bund  
beigeladen: T. V.

Verfahrensgang:  
Sozialgericht Lüneburg, S 38 R 63/17, 31.05.2018  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, L 1 BA 54/18, 18.03.2022

Der Senat hat die Revision der klagenden GmbH zurückgewiesen. Der Beigeladene unterlag im streitigen Zeitraum aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin der Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Bei einer

Vereinbarung zwischen einem Dritten und einem Unternehmen richtet sich die Einordnung der Tätigkeit als selbstständige Dienstleistung oder Beschäftigung nach dem Geschäftsinhalt, wie er sich nach der tatsächlichen Durchführung des Vertrags darstellt (vergleiche hierzu Verfahren 3). Geschäftsinhalt der Vereinbarungen zwischen der UG und der Rechtsvorgängerin der klagenden GmbH war eine weisungsgebundene unternehmensberatende und -fördernde Tätigkeit unter Eingliederung des Beigeladenen in deren Organisation. Eine erlaubte Arbeitnehmerüberlassung scheidet aus, weil die UG weder über die erforderliche Erlaubnis noch über weitere qualifizierte Arbeitskräfte zur Erfüllung der übernommenen Tätigkeit verfügte.